

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 130

Wahlprüfung und subjektiver Wahlrechtsschutz

Nach Bundesrecht unter Berücksichtigung der Landesrechte

Von

Bernd-Dietrich Olschewski



Duncker & Humblot · Berlin

BERND-DIETRICH OLSCHEWSKI

Wahlprüfung und Wahlrechtsschutz

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 130

Wahlprüfung und subjektiver Wahlrechtsschutz

Nach Bundesrecht unter Berücksichtigung der Landesrechte

Von

Dr. Bernd-Dietrich Olschewski



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1970 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1970 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany

Meiner Frau
Meinen Eltern

Vorwort

Diese Schrift hat im Wintersemester 1969/70 der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin als Dissertation vorgelegen. Bei der erneuten Durchsicht und Überarbeitung für die Drucklegung sind Schrifttum und Rechtsprechung weitgehend bis Ende März 1970 — in Ausnahmefällen darüber hinaus — berücksichtigt worden.

Mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Karl August Bettermann, hat diese Arbeit unermüdlich betreut und durch wertvolle Anregungen und Hinweise tatkräftig gefördert. Dafür sage ich ihm meinen aufrichtigen Dank.

Mein herzlicher Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Willi Blümel und Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Finkelnburg. Beide haben durch ihr liebenswürdiges Entgegenkommen und wohlwollendes Verständnis den zeitgerechten Abschluß der Darstellung ermöglicht.

Dank schulde ich ferner Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme der Schrift in sein Verlagsprogramm.

Berlin, den 7. Juli 1970

Bernd-Dietrich Olschewski

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

§ 1. Aufgabe, Ziel und Methode der Untersuchung	17
---	----

Erster Teil

§ 50 BWahlG und das Wahlprüfungsverfahren nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG	21
--	-----------

Erster Abschnitt

<i>Das Wahlprüfungsverfahren nach Art. 41 GG</i>	23
§ 2. Der Begriff der Wahlprüfung	24
§ 3. Der Prüfungsgegenstand	26
A. Abgrenzung zum Streit- und Entscheidungsgegenstand	27
B. Art des Prüfungsgegenstandes	28
C. Umfang des Prüfungsgegenstandes	29
I. Präjudizierung durch Art. 20 Abs. 2 Satz 2, 38 Abs. 1 Satz 1 GG	29
II. Mögliche Lösungen	30
III. Die richtige Lösung	32
§ 4. Die Verfahrensfunktion der Wahlprüfung	35
A. Verfahrensfunktion und Wahlungültigkeitsgründe	35
B. Mögliche Verfahrensfunktionen	36
C. Bedeutung der Möglichkeiten	36
§ 5. Die vorläufige Bestimmung der Verfahrensfunktion	38
A. Negative Ausgrenzung: Wahlprüfung als schlichte Rechtswidrigkeitsprüfung	38
B. Positive Ausgrenzung: Wahlprüfung als materielle Mandatserwerbsprüfung	41
C. Vorläufiges Ergebnis	42

§ 6. Die endgültige Bestimmung der Verfahrensfunktion	43
A. Problemstellung: Wahlprüfung als Stimmergebnisprüfung	43
I. Die gegenwärtige Lehre	43
II. Landesrechtliche Regelungen	51
B. Problemlösung: Auslegung des Art. 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG ..	52
I. Begriffliches Verständnis der Wahlprüfung	53
1. Wahlrechtmäßigkeitsprüfung gegen Wahlgültigkeitsprüfung.....	53
2. Wahlprüfung gegen Legitimationsprüfung	54
II. Logisches Verständnis der Wahlprüfung	55
III. Historisches Verständnis der Wahlprüfung	56
1. Vom Ständestaat zur Bismarck-Verfassung	56
a) Wahlprüfung als Legitimationsprüfung	56
b) Wahlprüfung gegen Legitimationsprüfung	58
2. Von der Bismarck-Verfassung zur Weimarer Reichsverfassung	60
a) Kontinuität der objektiven Rechtslage	61
b) Diskontinuität der wahlprüfungsgerichtlichen Praxis..	61
c) Qualifizierung und Erklärung der wahlprüfungsgerichtlichen Praxis	62
3. Von der Weimarer Reichsverfassung zum Grundgesetz ..	63
IV. Entstehungsgeschichtliches Verständnis der bundesrechtlichen Wahlprüfung	64
1. Erwägungen des Verfassungsgesetzgebers	64
2. Erwägungen des einfachen Gesetzgebers	65
V. Verfassungssystematisches Verständnis der Wahlprüfung ..	67
1. Systematischer Standort des Art. 41 GG	67
a) Parlamentarische Wahlprüfung als Mittel der Bestandssicherung	67
b) Bundesverfassungsgerichtliche Wahlprüfung als Mittel rechtmäßiger Bestandssicherung	68
2. Mandatserwerbsprüfung gegen Mandatsbestandsprüfung	71
3. Wahlprüfung und Volkssouveränität	72
4. Wahlprüfung und Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG	74
VI. Einfachgesetzliches Verständnis der Wahlprüfung	80
1. Bedeutung des § 13 Nr. 3 BVerfGG	81
2. Argumentation aus § 43 Abs. 1 Nr. 1 BWahlG	82
3. Wahlorgane gegen Wahlprüfungsorgane	83
4. Berücksichtigung des § 31 Abs. 3 Satz 1 BWahlG	84
5. Einbeziehung des § 18 Abs. 2, Abs. 3 ParteienG	84
§ 7. Abschließende Betrachtung zur Wahlprüfung	86

Zweiter Abschnitt

*Der Ausschluß des subjektiven Wahlrechtsschutzes
gemäß § 50 BWahlG* 89

§ 8. § 50 BWahlG als partielle Rechtsschutzverweigerungsnorm	90
A. Die Rechtsakte des § 50 BWahlG	90
B. Die Anfechtung des § 50 BWahlG	92
§ 9. § 50 BWahlG als totale Rechtsschutzverweigerungsnorm	
— Gesamtergebnis und Würdigung —	93
A. Subjektiver Wahlrechtsschutz vor Abschluß der Wahl	94
B. Subjektiver Wahlrechtsschutz nach Abschluß der Wahl	94
I. Prinzipaler Rechtsschutz	95
II. Inzidenter Rechtsschutz	95
C. Würdigung und Ausblick	96

Zweiter Teil

**Die Geltung der Art. 19 Abs. 4 Satz 1, 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG
im Tätigkeitsbereich der Wahlbehörden und Wahlorgane** 98

§ 10. Die Voraussetzungen der Rechtswegeröffnung nach Art. 19 Abs. 4 GG	99
A. Wahlbehörden und Wahlorgane als Träger öffentlicher Gewalt	99
B. Art. 19 Abs. 4 GG und die Träger verfassungsrechtlicher Gewalt	101
C. Aktivbürger und Partei als Träger des subjektiven Wahlrechts	105
I. Aktives und passives Wahlrecht als subjektives Recht im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG	105
II. Art. 19 Abs. 4 GG und der Schutz der Aktivrechte	106
1. Passivrechte contra Aktivrechte	107
2. Status activus contra status subjectionis	109
3. Zivile Subjektion contra hierarchische Subjektion	110
4. Art. 19 Abs. 4 GG contra Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG	113
D. Aktivbürger und Partei als Träger verletzbarer Rechte	114
E. Eingriffe in subjektive Wahlrechte und Rechtsschutzbedürfnis ..	117
I. Wahl und Wahldurchführungsakte als einheitlicher Kollektivakt	117
II. Mögliche Beeinflussung der Mandatsergebnisse durch Eingriffe in subjektive Wahlrechte	121
III. Überholung der Eingriffe durch Wahlablauf	122
IV. Bedeutung des Rechtsschutzbedürfnisses für Art. 19 Abs. 4 GG	123

§ 11. Das Wahlprüfungsverfahren als Rechtsweg und Rechtsschutzweg des Art. 19 Abs. 4 GG	125
A. Das Wahlprüfungsverfahren als Rechtsweg	126
B. Das Wahlprüfungsverfahren als Rechtsschutzweg	126
I. Individueller Rechtsschutz	127
II. Effektiver Rechtsschutz	128
§ 12. Die Voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a, 94 Abs. 2 Satz 2 GG	130

Dritter Teil

Art. 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG als Einschränkung der Art. 19 Abs. 4 Satz 1, 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG 133

§ 13. Verhältnis des Art. 41 GG zu Art. 19 Abs. 4 GG	133
A. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	134
I. Bericht und Kritik	134
II. Widerlegung: Art. 41 GG weder lex specialis noch lex superior	137
B. Zur Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungs- und des Ver- waltungsgeschichtshofs	144
I. Die Lehre von der eingeschränkten Exklusivität der Wahl- prüfung	144
II. Die Lehre von der umfassenden Exklusivität der Wahlprüfung	147
§ 14. Wahlprüfung und Verfassungsbeschwerde	149

Vierter Teil

Subjektiver Wahlrechtsschutz und einfachgesetzliche Rechtsschutzgewährung 151

§ 15. Verwaltungsrechtsweg	152
A. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten?	152
I. Verfassungsrechtlich qualifizierte Beteiligte	152
II. Verfassungsrechtlicher Streitgegenstand	156
B. Ausdrückliche gesetzliche Zuweisung	156

§ 16. Klagearten	158
A. Eingriffe in subjektive Wahlrechte vor Abschluß der Wahl- handlung	158
I. Anfechtungsklage	159
II. Verpflichtungsklage	160
III. Leistungsklage	161
IV. Feststellungsklage	162
B. Eingriffe in subjektive Wahlrechte nach Abschluß der Wahl- handlung	163
§ 17. Rechtzeitige Rechtsschutzgewährung	165
A. Hauptverfahren	165
B. Vorläufiger Rechtsschutz	166
Schlußbetrachtung	169
Leitsätze	170
Literaturverzeichnis	176
Rechtsquellenverzeichnis	187

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen sind im Verzeichnis nicht aufgeführt. Für juristische Abkürzungen wird ergänzend auf: Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Auflage, Berlin 1968, hingewiesen.

Amtsbl	Amtsblatt
Arg.	Argument
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AS	Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Koblenz)
Bad.-Württ. VBl	Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, herausgegeben vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, herausgegeben vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München
BGBI	Bundesgesetzblatt
Btag	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichts
BWahlG	Bundeswahlgesetz
BWahlO	Bundeswahlordnung
BWPrüfG	Bundeswahlprüfungsgesetz
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
Drs. Dt. Btag	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Dt.	Deutsche(r)

DV	Deutsche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, herausgegeben von Mitgliedern der Verwaltungsgerichtshöfe
GBI	Gesetzblatt
GesBl	Gesetzblatt
Gesch. O. Btag	Geschäftsordnung des Bundestages
GS	Gesetzessammlung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HdbDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
Jb. ö. R.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KWG	Kommunalwahlgesetz
Ltag	Landtag
LVG	Landesverwaltungsgericht
LWahlG	Landeswahlgesetz
LWahlO	Landeswahlordnung
LWPrüfG	Landeswahlprüfungsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRVO	Militärregierungsverordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NR-W	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE Lüneburg und Münster	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg, herausgegeben von Mitgliedern der Gerichte
Österr. Z. Öff. R.	Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht
ParteienG	Gesetz über die politischen Parteien
Pr. OVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrVBl	Preußisches Verwaltungsblatt
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz
RGBI	Reichsgesetzblatt
RG (St)	Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen)
Rtag	Reichstag
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VfGH	Verfassungsgerichtshof

VfGHG	Verfassungsgerichtshofgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGG	Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vhdlg.	Verhandlungen
VO	Verordnung
VOBl	Verordnungsblatt
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwRspr.	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Otto Gross
Weim. Rverf.	Weimarer Reichsverfassung
Weim. WPrüfO	Weimarer Wahlprüfungsordnung
WP	Wahlperiode
WPA	Wahlprüfungsausschuß
WPrüfG Ltag	Wahlprüfungsgericht beim Landtag
WPrüfG Rtag	Wahlprüfungsgericht beim Reichstag
ZMR	Zeitschrift für Mietrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

§ 1. Aufgabe, Ziel und Methode der Untersuchung

Art. 41 Abs. 1 Satz 1¹ bestimmt: „Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages.“ Nach Abs. 2 ist „gegen die Entscheidung des Bundestages die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig“.

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 sagt: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Rechtsweg im Sinne dieser Vorschrift ist der Gerichtsweg². Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a entscheidet das Bundesverfassungsgericht „über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein“.

Inmitten dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen bewegt sich der Themenkreis der Arbeit. Es geht um die Existenz subjektiven Wahlrechtsschutzes neben der parlamentarischen und der bundesverfassungsgerichtlichen Wahlprüfungszuständigkeit. Unter subjektivem Wahlrechtsschutz wird in dieser Arbeit der *gerichtliche* Rechtsschutz vornehmlich des Aktivbürgers verstanden: gegen ihn beschwerende Maßnahmen der Wahlbehörden und Wahlorgane³ im Rahmen der Bundestagswahl. Der subjektive Wahlrechtsschutz politischer Parteien wird berücksichtigt. Die Wahlprüfung des Art. 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 wird insoweit untersucht, als ihr Prüfungsgegenstand und ihre Verfahrensfunktion die Frage nach der Existenz oder Notwendigkeit subjektiven Wahlrechtsschutzes gegen Wahldurchführungsakte der Wahlbehörden und der Wahlorgane präjudizieren.

Die Suche nach gerichtlichem Schutz subjektiver Wahlrechte ist nicht neu. Bereits *Georg Jellinek* hat das Fehlen eines ausreichenden Individualrechtsschutzes beklagt⁴. Im Hinblick auf die grundlegende Novität

¹ Artikel ohne Angabe eines Gesetzes oder einer Verfassung sind solche des Grundgesetzes.

² *Bettermann*, in: Die Grundrechte III/2 S. 783, 799.

³ Nicht behandelt werden also Eingriffe in das Wahlrecht durch den Gesetzgeber. Unter Wahlrecht wird im Text immer das aktive Wahlrecht verstanden. Für den Schutz des passiven Wahlrechts in der Person des Wahlbewerbers gelten grundsätzlich die gleichen Erwägungen wie bei der politischen Partei.

⁴ *G. Jellinek*, System S. 160 u. FN. 2, S. 166, 359. Ferner *Georg Meyer*,

des Art. 19 Abs. 4⁵ durfte man deshalb eine entscheidende Verbesserung des Rechtsschutzes des Aktivbürgers und der Partei erwarten⁶. Indessen erwies sich diese Hoffnung bald als trügerisch. Unter dem Einfluß der Darlegungen von *Seifert*⁷ glaubte nicht nur der einfache Bundes-⁸ und Landesgesetzgeber⁹, sich den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 entziehen zu können. Auch das Bundesverfassungsgericht¹⁰ und das Schrifttum¹¹ sahen sich nicht veranlaßt, eine Kehrtwende in Richtung auf die Intensivierung des subjektiven Wahlrechtsschutzes vorzunehmen. Im Gegenteil hat *BVerfGE* 22 S. 281 das Schlußglied in die Kette seiner restriktiv orientierten Judikatur eingefügt. Damit erscheint die Problemstellung für das angeschnittene Rechtsgebiet ausdiskutiert¹². Die sich abzeichnende Gefolgschaft der Landesgerichte¹³ droht, auf breiter Front den status quo zu zementieren. Auch der Gesetzgeber beginnt, noch gehaltene Bastionen zu räumen¹⁴.

Wahlrecht S. 707; *W. Jellinek*, in: *HdbDStR* I S. 625; *Thoma*, in: *HdbDStR* II S. 618.

⁵ Die Weim. Rverf. kannte keine dem Art 19 Abs. 4 entsprechende Verfassungsbestimmung. Zur zentralen Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 *Maunz-Dürig-Herzog*, Grundgesetz I Art. 19 Abs. 4 Rdn. 1, 5; *Klein*, *VVDStRL* 8 (1950) S. 78, 88; *W. Jellinek*, *VVDStRL* 8 (1950) S. 3; *Lerche*, *ZZP* 78 (1965) S. 16; *Bettermann*, in: *Festschrift Kyriacopoulos* (Thessaloniki 1966) S. 787.

⁶ Vgl. die frühen Äußerungen von *Rietdorf*, *DV* 1949, S. 665 und die richtige Fragestellung bei *Seifert*, *DÖV* 1953 S. 366. In der Tendenz ähnlich *Draht*, *VVDStRL* 9 (1952) S. 42 und offenbar auch *Bachof*, *Die Verwaltungsgerichtliche Klage*, 2. Aufl. Tübingen 1968, S. 6.

⁷ A.a.O., insbesondere S. 368 r.

⁸ Vgl. § 50 *BWahlG*.

⁹ Vgl. Art. 46 *LWahlG* Hessen; § 48 Satz 2 *LWahlG* Niedersachsen; § 47 *LWahlG* Schleswig-Holstein.

¹⁰ *BVerfGE* 3 S. 40; Beschluß vom 31. 8. 1957 (unveröffentlicht) — 2 *BvR* 4/57 — betreffend Verfassungsbeschwerdeverfahren; *BVerfGE* 11 S. 329; 14 S. 155; 16 S. 129; 22 S. 281. Ebenso schon *BayVGHE* n. F. 6 (1953) I S. 177.

¹¹ Etwa *Seifert*, a.a.O.; v. *Mangoldt-Klein*, Grundgesetz II Art. 41 Bem. III 2, wo das Problem als solches bereits erkannt wird. Ferner *Goessl*, *Organstreitigkeiten* S. 105—113, 133—135, 140 f.; *Nass*, *Wahlorgane* S. 215 f.; *Badura*, in: *Bonner Kommentar* (2. Bearbeitung) Anhang zu Art. 38, *BWahlG* Rdn. 41; *Schmitt-Vockenhausen*, *Wahlprüfung* S. 18; *Monz*, *KWG* S. 48.

¹² Diese Befürchtung teilt auch *Hansjörg Loschelder*, *Diss.* S. 2. Erneute Ansätze allerdings bei *Grawert*, *DÖV* 1968 S. 755 und *Seifert*, *DÖV* 1967 S. 237 (wenn auch mit anderer — irriger — Tendenz).

¹³ *VGH Kassel*, *DÖV* 1966 S. 506 (Kommunalwahlen); *DVB1* 1967 S. 630 (Kommunalwahlen); *VG Karlsruhe*, *DVB1* 1968 S. 272 (Universitätswahlen); *OVGE Münster* 23 S. 190—193. Vgl. aber auch *BayVerfGH*, *BayVB1* 1969 S. 129 = *BayVerfGHE* n. F. 21 (1968) II S. 202 ff. = *JR* 1969 S. 355 mit Anm. *Olschewski*, *JR* 1969 S. 357.

¹⁴ Vgl. die Neuregelung der Art. 9, 12 *LWahlG* Bayern durch das Neubekanntmachungsgesetz vom 14. 4. 1968 (*GVBl* S. 81). Dazu *Feneberg*, *LWahlG* S. 32 f.

Ergebnis und Argumentation der gegenwärtigen Lehre sind gleichermaßen unbefriedigend¹⁵. Sie veranschlagt das Interesse des Wählers und der Partei an einer ihren individuellen Rechten entsprechenden Mitwirkung beim Ablauf der Wahlen gleich Null. Nur schwer läßt sich der Brückenschlag zu anderen bereits gerügten¹⁶ Symptomen der Abwertung des Wahlbürgers im modernen Wahlrecht vermeiden. Daher ist es angezeigt, das Verhältnis der Wahlprüfung zum Individualwahlrechtsschutz neu und gründlich zu durchdenken. Ziel der Arbeit ist eine dem subjektiven Wahlrecht des Aktivbürgers und der Partei unter Rechtsschutzaspekten gerecht werdende Auslegung der Art. 19 Abs. 4 Satz 1 (93 Abs. 1 Nr. 4 a) und 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.

Die erneut aufgegriffene Frage nach dem gerichtlichen Individualrechtsschutz im Bundeswahlrecht stellt sich mit eben der gleichen Dringlichkeit im Bereich des Landeswahlrechts¹⁷. Wenn sich die Untersuchung gleichwohl prinzipiell auf die bundesrechtliche Problematik beschränkt und landesrechtliche Regelungen nur am Rande berücksichtigt, so rechtfertigt sich dies aus zweierlei Gründen. Einmal erfordert der geordnete und gestraffte Gang der Darstellung die vorgenommene Einengung. Zum anderen wird das Ergebnis der Arbeit Rückschlüsse auf die Zulässigkeit landesrechtlicher Regelungen erlauben¹⁸, wenn sich herausstellen sollte, daß die Art. 19 Abs. 4, 93 Abs. 1 Nr. 4 a — entgegen der herrschenden Meinung — auch bei subjektiven Wahlrechtsverletzungen unbedingte Geltung beanspruchen.

Der Aufbau der Arbeit folgt der eigenen Gedankenführung. Die von der gegenwärtigen Lehre vorgetragene Argumente¹⁹ werden an der jeweiligen Nahtstelle inzidenter gewürdigt. Die Gliederung der Untersuchung basiert auf § 50 BWahlG, der „sedes materiae“. Im *Ersten Teil* wird die „Doppelspurigkeit“ dieser Vorschrift nachgezeichnet: ihr verweisender und normativer Gehalt bestimmt. Danach wird die Verfassungsmäßigkeit der Norm geprüft. Dabei befaßt sich der *Zweite Teil* mit der Geltung der Art. 19 Abs. 4, 93 Abs. 1 Nr. 4 a im Tätigkeits-

¹⁵ Dies anerkennt nunmehr auch *Seifert*, DÖV 1967, S. 237.

¹⁶ Dazu *Karpenstein*, Diss. S. 33—36, 65, 119; *Seifert*, DÖV 1967, S. 237.

¹⁷ Vgl. die in FN 9 angeführten landesrechtlichen Bestimmungen sowie Art. 9 Abs. 3, 12 Abs. 3, 29, 60 LWahlG Bayern; § 19 LWahlG, §§ 20 Abs. 3, 38 Abs. 4, 43 Abs. 2 LWahlO Berlin; §§ 10 Abs. 3, 19 Abs. 2 LWahlO Hamburg; §§ 2 Abs. 5, 17 Abs. 5, 21 Abs. 4 LWahlG Nordrhein-Westfalen; §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 24 LWahlG Rheinland-Pfalz; ferner die interessante Regelung des Art. 22 Abs. 4 einerseits und des Art. 32 Abs. 4 LWahlG Baden-Württemberg andererseits.

¹⁸ Art. 19 Abs. 4 bindet auch den Landesgesetzgeber — arg. Art. 1 Abs. 3, 31. Vgl. auch unten im Text die Einleitung zum Vierten Teil und FN 9 zu § 14.

¹⁹ Ein kursorischer Überblick über die wesentlichen Spielarten der h. M. findet sich bei *Hansjörg Loschelder*, Diss. S. 17—22.